

Energieförderungsrichtlinie 2012

Richtlinie des Landes Vorarlberg zur Förderung von thermischen Solaranlagen,
Holzheizungen und Wärmepumpen in Wohnbauten

§ 1

Zielsetzungen / Allgemeines

- (1) Dieses Förderprogramm ist eine Maßnahme im Rahmen des Programms „Energiezukunfft Vorarlberg“, welches die Energieautonomie des Landes im Jahre 2050 vorsieht.
- (2) Auf Gewährung einer Förderung nach dieser Richtlinie besteht kein Rechtsanspruch.

§ 2

Förderwerber

- (1) Natürliche und juristische Personen, die eine Maßnahme gemäß § 4 im Bundesland Vorarlberg durchführen.
- (2) Für die in dieser Richtlinie angeführten Maßnahmen gelten keine Einkommensgrenzen.

§ 3

Begriffsbestimmungen

- (1) Wohnung: Eine baulich in sich abgeschlossene Wohneinheit ab einer Nutzfläche von 30 m², die mindestens aus einem Zimmer, Küche (Kochnische), WC, Dusche oder Bad besteht.
- (2) Eigenheim: Wohnhaus mit höchstens zwei Wohnungen.
- (3) Mehrwohnungshaus: Wohnhaus mit mindestens drei Wohnungen in Geschossebenenbauweise.
- (4) Objekte mit Mischnutzung (Wohnung und Gewerbe bzw. Ferien- und/oder Zweitwohnung): Bei gemischt genutzten Objekten muss die Wohnungsnutzung überwiegen (mindestens 50 % auf Basis der Brutto-Grundfläche), andernfalls kann nur der auf die Wohnung(en) entfallende Teil gefördert werden.
- (5) Mischbauten (Alt- und Neubau): Bei Mischbauten erfolgt ab einem Anteilsverhältnis von mindestens 60 % Altbau zu 40 % Neubau (auf Basis der Brutto-Grundfläche) die gesamte Abwicklung als Altbau. Andernfalls erfolgt die gesamte Abwicklung als Neubau.
- (6) Gemeinschaftsanlagen: Versorgung von mindestens zwei voneinander unabhängigen Wohnobjekten.

- (7) Zentralheizungssystem: Als Zentralheizungssysteme gelten wassergeführte Wärmeverteilungssysteme sowie Kachelofen-Ganzhausheizungen.
- (8) Nahwärmanlagen: Nahwärmesysteme im Sinne dieser Richtlinie sind Nahwärmesysteme auf Basis erneuerbarer Energieträger, wobei der Anteil der erneuerbaren Energieträger mindestens 80 % betragen muss, auf Basis von hocheffizienten Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen und auf Basis von Abwärme die ansonsten ungenutzt bleibt.
- (9) Wärmemengenzähler: Einrichtung zur Erfassung und Darstellung der gelieferten Wärmemenge. Die Einrichtung umfasst mindestens zwei separate Temperaturfühler zur Messung der Vorlauf- und Rücklauftemperatur an geeigneter Stelle und mindestens eine mechanische Einrichtung (Volumenmessteil) zur Erfassung der Durchflussmenge des Solarkreislaufes.
- (10) Brutto-Grundfläche (BGF): Summe der Grundflächen aller Grundrissebenen eines Gebäudes die konditioniert (beheizt) sind ($1 \text{ m}^2 \text{ Bruttogrundfläche} = 1 \text{ m}^2_{\text{BGF}}$).
- (11) Heizwärmebedarf (HWB): Der Heizwärmebedarf ist jene Wärmemenge, die konditionierten (beheizten) Räumen zugeführt werden muss, um deren vorgegebene Solltemperatur einzuhalten. Der Heizwärmebedarf wird in kWh pro m^2_{BGF} angegeben. Im Rahmen dieser Richtlinie gilt immer der Heizwärmebedarf der am Referenzstandort. Der Heizwärmebedarf am Referenzstandort ist auf der ersten Seite des Energieausweises abgebildet.
- (12) Leistungszahl bzw. Coefficient of Performance (COP-Wert): Verhältnis von Heizleistung zu Antriebsleistung einer Wärmepumpe. Die Leistungszahl ist ein Momentanwert der z.B. in Prüfzeugnissen angegeben wird.
- (13) Jahresarbeitszahl Heizung ($\text{JAZ}_{\text{Heizung}}$): Verhältnis von erzeugter Raumwärme zum Stromverbrauch einer Wärmepumpe pro Jahr.
- (14) Jahresarbeitszahl Gesamt ($\text{JAZ}_{\text{Gesamt}}$): Verhältnis von erzeugter Raumwärme und erzeugtem Brauchwasser zum Stromverbrauch einer Wärmepumpe pro Jahr.

§ 4 Förderbare Maßnahmen

Förderbar ist die Errichtung von folgenden Anlagen zur Bereitstellung von Raumwärme und/oder Brauchwasser in Eigenheimen und Mehrwohnungshäusern sowie Gemeinschaftsanlagen:

- (1) Thermische Solaranlagen:
 - a) Anlagen zur Warmwasserbereitung mit einem Deckungsanteil von mindestens 60 %
 - b) Anlagen zur Heizungsunterstützung mit einem Deckungsanteil von mindestens 15 %
 - c) Anlagen zur Heizungsunterstützung mit einem Deckungsanteil von mindestens 20 %
- (2) Heizungssysteme auf Basis emissionsarmer, biogener Brennstoffe (Holzheizungen)
 - a) Stückholzheizungen (Vergaserkessel mit Gebläseunterstützung) in Verbindung mit Pufferspeicher als Zentralheizung
 - b) Automatische Hackgut- und Pelletsheizanlagen als Zentralheizung
 - c) Kachel- und Kaminöfen als Zentralheizung

- (3) Elektrisch betriebene Heizungswärmepumpen Sole/Wasser oder Wasser/Wasser
 - a) Erdsondenanlagen
 - b) Grundwasseranlagen
 - c) Energiepfahlanlagen
 - d) Erdkollektoranlagen
- (4) Wärmepumpen mit der Energiequelle Abluft in Gebäuden mit einem Heizwärmebedarf von maximal 20 kWh pro m²_{BGF} und Jahr
- (5) Hausanschluss von Wohngebäuden an Nahwärmesysteme

§ 5

Allgemeine Fördervoraussetzungen

- (1) Die förderbaren Maßnahmen dürfen ausschließlich der privaten Nutzung dienen und die betroffenen Wohnhäuser und Wohnungen müssen ganzjährig bewohnt sein (Hauptwohnsitz). Ferienwohnungen sowie Zweitwohnsitze sind nicht förderbar. Für Ehegatten kann nur ein gemeinsamer Hauptwohnsitz angenommen werden.
- (2) Bei Eigenheimen dürfen weitere bzw. bestehende Zentralheizsysteme nur als Notheizsysteme eingesetzt werden. Bei Mehrwohnungshäusern und Gemeinschaftsanlagen müssen die geförderten Anlagen zumindest 50 % der Heizlast abdecken. Ausgenommen sind solare Systeme.
- (3) Nach einem Betriebszeitraum von 10 Jahren kann eine Neuförderung ohne Einschränkung erfolgen. Für Neuansuchen, die während dieses Betriebszeitraumes gestellt werden, wird für jedes nicht vollendete Betriebsjahr ein Abschlag von 10 % der ehemals erhaltenen Förderung ermittelt und von der neu errechneten Förderung abgezogen.
- (4) Förderungen für Heizanlagen im Einzugsgebiet von Biomasse-Nahwärmesystemen sind nur möglich, wenn ein Anschluss zu ortsüblichen Kosten nicht möglich ist.
- (5) Sämtliche behördlichen Auflagen sind einzuhalten.

§ 6

Technische Fördervoraussetzungen

- (1) Heizungsumwälzpumpen sind als Hocheffizienzpumpen auszuführen (Effizienzklasse A).
- (2) Kombinationspflicht mit Solar- oder Photovoltaikanlagen: Holzheizungen (§ 4 Abs 2), Wärmepumpen Sole/Wasser oder Wasser/Wasser (§ 4 Abs 3) und Wärmepumpen mit der Wärmequelle Abluft (§ 4 Abs 4) sind mit Solaranlagen oder Photovoltaikanlagen zu kombinieren. Auf die Installation einer Solaranlage oder Photovoltaikanlage kann verzichtet werden wenn:
 - mangels Sonneneinstrahlung die Errichtung einer thermischen Solaranlage oder einer Photovoltaikanlage wirtschaftlich nicht vertretbar ist. Zu geringe Sonneneinstrahlung ist dann vorhanden wenn an einem Standort am 21. April ohne Witterungseinflüsse weniger als 6 Sonnenstunden herrschen. Die Sonneneinstrahlung pro Grundstück kann unter www.vorarlberg.at/vogis eingesehen werden.

- die Errichtung bei bestehenden Bauten aus baurechtlichen Gründen (z.B. Denkmalschutz) nicht möglich oder mit unverhältnismäßig hohem Aufwand verbunden ist (z.B. dezentrale Wasserbereitung, ungünstige Dachausrichtung usw.).
 - die Wärmeversorgung mit einem Nahwärmesystem erfolgt.
- (3) Technische Voraussetzungen für thermische Solaranlagen:
- a) Die Solaranlage muss mit einem Wärmemengenzähler ausgestattet sein. (Anforderungen an den Wärmemengenzähler siehe § 3 Abs 9)
 - b) Die Leitungen im Außenbereich sind mit mindestens der Rohrnennweite zu dämmen und mit einer geeigneten Ummantelung vor Witterungseinflüssen und Beschädigung dauerhaft zu schützen.
 - c) Bei Anlagen zur Brauchwasserbereitung in Mehrwohnhäusern ist eine Berechnung des Deckungsbeitrages von mindestens 60 % mittels T*SOL bzw. Polysun, mindestens in der Version 4.0 oder mit einem gleichwertigen Programm vorzulegen. Bei Eigenheimen ist diese Berechnung nicht erforderlich.
 - d) Bei Anlagen mit Heizungsunterstützung:
 - Es ist eine Berechnung der Heizungsunterstützung mittels T*SOL bzw. Polysun mindestens in der Version 4.0 oder mit einem gleichwertigen Programm vorzulegen.
 - Der Nachweis des Heizwärmebedarfes erfolgt durch den Energieausweis. Bei bestehenden Bauten kann der Heizwärmebedarf auf Basis des bisherigen Energieverbrauchs des Objektes berechnet werden.
 - e) Baubewilligung oder Bestätigung, dass es sich um ein freies Bauvorhaben handelt.
- (4) Technische Voraussetzungen für Heizungssysteme auf Basis emissionsarmer, biogener Brennstoffe:
- a) Stückholzheizungen (Vergaserkessel mit Gebläseunterstützung) in Verbindung mit Pufferspeicher als Zentralheizung:
 - Die Emissionsgrenzwerte gemäß Umweltzeichen Richtlinie (UZ 37) bei Volllast sind einzuhalten. Ist der Kessel im Baubook (www.baubook.at/bmk) gelistet, gilt der Nachweis als erbracht. Andernfalls ist ein Prüfzeugnis vorzulegen.
 - Die Auslegung des minimalen Pufferspeichervolumens hat gemäß der Norm EN 303-5 zu erfolgen.
 - Vorlage eines Abnahmeprotokolls in Anlehnung an ÖNORM M 7510-4.
 - b) Automatische Hackgut- und Pelletsheizanlagen als Zentralheizung:
 - Die Emissionsgrenzwerte gemäß Umweltzeichen Richtlinie (UZ 37) bei Volllast sind einzuhalten. Ist der Kessel im Baubook (www.baubook.at/bmk) gelistet, gilt der Nachweis als erbracht. Andernfalls ist ein Prüfzeugnis vorzulegen.
 - c) Kachel- und Kaminöfen als Zentralheizung:
 - Es werden nur Zentralheizungsgeräte bzw. Kachelöfen-Ganzhausheizungen gefördert. Einzelöfen sind nicht förderbar.
 - Nachweis eines feuerungstechnischen Wirkungsgrades von mindestens 85 % bei Volllast mittels der Kachelöfenrichtlinie oder eines Prüfzeugnisses einer akkreditierten Prüfanstalt.

- (5) Technische Voraussetzungen für elektrisch betriebene Heizungswärmepumpen Sole/Wasser oder Wasser/Wasser:
- Die erforderliche Jahresarbeitszahl bei der Erzeugung von Raumwärme (JAZ_{Heizung}) beträgt mindestens 4,0. Bei der Erzeugung von Raumwärme und Brauchwasser (JAZ_{Gesamt}) mindestens 3,5. Der Nachweis erfolgt rechnerisch mit dem Programm JAZcalc. Dieses Programm kann auf der Homepage www.erdwaerme-info.at heruntergeladen werden. Die in der Berechnung angesetzten COP-Werte sind durch ein Prüfzeugnis zu belegen oder die Wärmepumpe ist im Baubook gelistet (www.baubook.at/wp).
 - Die Wärmepumpe muss mit einem Wärmemengenzähler zur Erfassung der gesamten erzeugten Wärmemenge sowie einem separaten Stromzähler ausgestattet sein.
 - Bis 30 kW Heizlast des Gebäudes beträgt die maximal zulässige Entzugsleistung bei Erdsonden und Energiepfählen 50 W pro Laufmeter. Bei Überschreitung der maximalen Entzugsleistung ist ein Nachweis gemäß SIA 384/6 erforderlich (siehe ÖWAV Regelblatt 207). Bei Erdkollektoren beträgt die maximal zulässige Entzugsleistung 15 Watt pro Laufmeter bzw. 30 W pro m². Ab 30 kW Heizlast des Gebäudes ist eine gesonderte Berechnung der Entzugsleistung erforderlich (z.B. Thermal Response Test).
 - Die erforderlichen wasserrechtlichen Genehmigungen sind einzuholen. Zuständige Behörde ist die jeweilige Bezirkshauptmannschaft.

§ 7

Förderfähige Kosten

- (1) Förderbar ist nur der Ankauf von neuen Anlagen. Gebrauchtanlagen sind nicht förderbar.
- (2) Förderfähige Kosten für thermische Solaranlagen sind: Kollektor (für die Bemessung der Förderung wird die Bruttokollektorfläche herangezogen), Solarspeicher, Verrohrungen (vom Kollektor zum Speicher, Heizungseinbindung, inklusive Pumpen, usw.), Regelung, anteilige Elektroinstallation, Spenglerarbeiten für Dachanschluss, anteilige Planungen.
- (3) Förderfähige Kosten für Heizungssysteme auf Basis emissionsarmer, biogener Brennstoffe sind: Kessel, Brennstoffbeschickung, Pufferspeicher, Einbindung ins Heizungssystem, Regelung, anteilige Elektroinstallationen, Kamin, erforderliche bauliche Arbeiten im Bereich des Heizraumes und Brennstofflagers.
- (4) Förderfähige Kosten für elektrisch betriebene Heizungswärmepumpen Sole/Wasser oder Wasser/Wasser sind: Wärmepumpe, Wärmequellenanlage (Tiefensonde, Erdkollektoren, usw. inklusive Grabungsarbeiten), Einbindung ins Heizungssystem, Speicher, Einbindung ins Verteilsystem, Regelung, anteilige Elektroinstallationen.
- (5) Förderfähige Kosten für Wärmepumpen mit der Energiequelle Abluft in Gebäuden mit einem Heizwärmebedarf von maximal 20 kWh pro m²_{BGF} und Jahr sind: Kompaktwärmepumpe, Kanalsystem inklusive Dämmung, Befestigung und Einbauten (Volumenstromwächter, usw.), Luftansaugung.
- (6) Förderfähige Kosten für Hausanschlüsse von Wohngebäuden an Nahwärmesysteme sind: Einbindung in das Heizsystem, Pufferspeicher, zentrale Regelung, Elektroinstallationen.

- (7) Nicht förderfähige Kosten sind generell: Baukostenzuschüsse oder Anschlussgebühren, Wärmeabgabesysteme (z.B. Fußbodenheizung, Radiatoren, usw.), Entsorgungen, Einzelraumregelungen, Thermostatventile; zusätzlich bei Solaranlagen: Dacheindeckungen.

§ 8 Förderart / Förderausmaß

- (1) Förderung von thermischen Solaranlagen gemäß § 4 Abs (1):

a) Der zulässige Heizwärmebedarf beträgt bei Neubauten mit Baueingabe ab 01.01.2012 40 kWh pro m²_{BGF} und Jahr. Bei Neubauten mit Baueingabe vor dem 01.01.2012 sowie bei Altbauten bestehen keine Heizwärmebedarfsgrenzwerte.

b) Förderungsmaß:

	Eigenheime (max. 2 Wohnungen)		Mehrwohnungshaus	
Brauchwasserbereitung mit mindestens 60 % Deckungsanteil	Sockelförderung	€ 1.000,--	je m ² Kollektorfläche	€ 150,--
	je m ² Kollektorfläche	€ 75,--		
	max. 25 % der förderfähigen Kosten		max. 25 % der förderfähigen Kosten	
Heizungsunterstützung ab 15 %	Sockelförderung	€ 1.500,--	je m ² Kollektorfläche	€ 150,--
	je m ² Kollektorfläche	€ 75,--		
	max. 30 % der förderfähigen Kosten		max. 30 % der förderfähigen Kosten	
Heizungsunterstützung ab 20 %	Sockelförderung	€ 2.000,--	je m ² Kollektorfläche	€ 150,--
	je m ² Kollektorfläche	€ 75,--		
	max. 35 % der förderfähigen Kosten		max. 35 % der förderfähigen Kosten	

c) Servicescheck: Für eine Bruttokollektorfläche bis zu 20 m² wird ein Servicescheck von € 200,-- und bei einer Bruttokollektorfläche über 20 m² ein Servicescheck von € 300,-- ausgestellt. Der Servicescheck wird ein Jahr nach der Förderzusage zugesandt. Der Service ist danach bei einem einschlägigen Fachbetrieb oder Technischem Büro innerhalb von einem Jahr durchzuführen. Der Servicescheck kann nur gemeinsam mit der zugehörigen Rechnung, welche die entsprechende Gutschrift auszuweisen hat, und dem vorgegebenen Serviceprotokoll direkt vom Fachbetrieb eingelöst werden.

- (2) Förderung von Holzheizungen (§ 4 Abs 2), Wärmepumpen Sole/Wasser oder Wasser/Wasser (§ 4 Abs 3), Wärmepumpen mit der Wärmequelle Abluft (§ 4 Abs 4) und Hausanschlüsse an Nahwärme (§ 4 Abs 5).

a) Der zulässige Heizwärmebedarf bei Neubauten und bei Altbauten in Abhängigkeit der Förderstufe beträgt:

HWB in kWh pro m ² _{BGF} und Jahr	Biomasseheizungen gemäß § 4 Abs 2	Wärmepumpen gemäß § 4 Abs 3	Wärmepumpen gemäß § 4 Abs 4 (Abluft)	Hausanschluss an Nahwärme gemäß § 4 Abs 5
Neubau (Baueingabe vor 01.01.2012)	Kein Grenzwert	≤ 45	≤ 20	Kein Grenzwert
Neubau (Baueingabe nach 01.01.2012)	≤ 40	≤ 40	≤ 20	≤ 40
Altbau Förderstufe 1	Kein Grenzwert	≤ 70	≤ 20 - Die Förderung erfolgt generell in Altbau Förderstufe 3	Kein Grenzwert
Altbau Förderstufe 2	≤ 50	≤ 50		≤ 50
Altbau Förderstufe 3	≤ 30	≤ 30		≤ 30

b) Für den Erhalt der Altbau Förderstufe 2 und Altbau Förderstufe 3 muss die Baubewilligung des betroffenen Gebäudes zum Zeitpunkt der Antragsstellung mindestens 20 Jahre zurückliegen.

c) Förderungsausmaß:

Förderungsausmaß für Neubau und Altbau Förderstufe 1:

	Eigenheime (max. 2 Wohnungen)	Mehrwohnhäuser und Gemeinschaftsanlagen	
		pro Gebäude	pro Wohneinheit
Biomasseheizungen gemäß § 4 Abs 2			
- Stückholzheizungen mit Pufferspeicher	€ 1.700,--	€ 1.200,--	€ 700,--
- Automatische Hackgut- und Pelletsheizanlagen	€ 2200,--	€ 1.700,--	€ 700,--
- Kachel- und Kaminöfen als Zentralheizung	€ 1.700,--	-	-
Wärmepumpen gemäß § 4 Abs 3			
- Erdsonden (Sole/Wasser)	€ 1.600,--	€ 1.200,--	€ 700,--
- Erdkollektor-, Energiepfahl- und Grundwasseranlagen	€ 1.200,--	€ 800,--	€ 700,--
Wärmepumpen gemäß § 4 Abs 4 (Abluft)	€ 1.200,--	€ 800,--	€ 700,--
Hausanschluss an Nahwärme gemäß § 4 Abs 5	€ 1.400,-	€ 700,--	€ 700,--
Maximale Förderung	25 % der förderfähigen Kosten		

Förderungsausmaß für Altbau Förderstufe 2 und Altbau Förderstufe 3:

	Eigenheime (max. 2 Wohnungen)	Mehrwohnhäuser und Gemeinschaftsanlagen
Altbau Förderstufe 2	Förderstufe 1 + 50 %	Förderstufe 1 + 50 %
	maximal 30 % der förderfähigen Kosten	
Altbau Förderstufe 3	Förderstufe 1 + 100 %	Förderstufe 1 + 100 %
	maximal 35 % der förderfähigen Kosten	

d) Servicescheck: Zusätzlich werden bei Stückholzheizungen mit Pufferspeicher und Kachel- und Kaminöfen als Zentralheizung jeweils € 100,-- in Form eines Serviceschecks gewährt. Der Servicescheck wird ein Jahr nach der Förderzusage zugesandt. Der Service ist danach bei einem einschlägigen Fachbetrieb innerhalb von einem Jahr durchzuführen.

§ 9 Förderantrag

- (1) Alle Förderanträge sind unter Verwendung der hierfür bestimmten Formulare beim Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abteilung Allgemeine Wirtschaftsangelegenheiten (VIa) oder im Info-Center der Abteilung Wohnbauförderung (IIIId) einzubringen.
- (2) Der vollständig ausgefüllte Förderantrag muss spätestens sechs Monate nach der Inbetriebnahme beim Amt der Vorarlberger Landesregierung eingereicht werden. Letztmögliches Antragsdatum ist der 31.12.2012, wobei die Inbetriebnahme erfolgt sein muss. Allenfalls fehlende Unterlagen sind bis spätestens ein Jahr nach Ablauf der Richtlinien, das ist der 31.12.2013, nachzureichen.
- (3) Der Förderwerber ist zu verpflichten, im Förderansuchen vollständige Angaben über beabsichtigte, laufende oder erledigte Förderansuchen zum gleichen Vorhaben bei anderen Rechtsträgern oder Dienststellen zu machen.

- (4) Dem vollständig ausgefüllten Antragsformular sind beizulegen:
- a) Energieausweis bei Neubauten und im Fall von bestehenden Bauten bei Wärmepumpen und bei Erreichen der Altbau Förderstufen 2 und 3
 - b) Detaillierte Schlussrechnungen und Zahlungsbelege in Kopie
 - c) Meldebestätigung je Haushaltsvorstand
 - d) Bei Gemeinschaftsanlagen: Maßstäblicher Lageplan und Beiblatt für Gemeinschaftsanlagen
 - e) Die im Antragsformular angeführten Unterlagen je förderbarer Maßnahme.

§ 10 Förderzusage

Die Förderzusage erfolgt schriftlich und kann Bedingungen und Auflagen enthalten.

§ 11 Rückerstattung der Förderung / Förderungsmissbrauch

- (1) Die Förderung ist zurückzuzahlen, wenn
- a) die Förderung zu Unrecht oder aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben des Förderwerbers gewährt wurde,
 - b) die Förderung widmungswidrig verwendet wird,
 - c) die geförderte Anlage nicht mindestens 10 Jahre ab Auszahlung des Kostenzuschusses widmungsgemäß verwendet wird.

Das Amt der Landesregierung ist berechtigt, dies an Ort und Stelle zu überprüfen bzw. durch eine von ihr beauftragte Institution überprüfen zu lassen.

- (2) Geldzuwendungen, die gemäß Abs (1) zurückzuzahlen sind, sind vom Tage der Auszahlung an bis zur gänzlichen Rückzahlung mindestens mit dem für diesen Zeitraum jeweils geltenden Referenzzinssatz gemäß Art. I § 1 Abs 2 des 1. Euro-Justiz-Begleitgesetzes, BGBl. I Nr. 125/1998, kontokorrentmäßig zu verzinsen.
- (3) Der Förderwerber der eine ihm gewährte Förderung missbräuchlich zu anderen Zwecken als zu jenen verwendet, zu denen sie gewährt worden ist, macht sich gemäß § 153 b des Strafgesetzbuches strafbar. Das Amt der Landesregierung ist gemäß § 84 der Strafprozessordnung zur Anzeige der in ihrem gesetzmäßigen Wirkungsbereich bekannt gewordenen strafbaren Handlungen an die Staatsanwaltschaft oder eine Sicherheitsbehörde verpflichtet.

§ 12 Kontrolle / Qualitätssicherung

- (1) Mit Annahme der Förderung stimmt der Förderwerber zu, dass die geförderte Anlage zu ortsüblichen Zeiten von der Förderstelle besichtigt werden darf und der Förderwerber

sämtliche erforderliche Auskünfte erteilt bzw. Einblick in die entsprechenden Bücher und Belege gewährt.

- (2) Weiters stimmt der Förderwerber zu, dass die zur Förderung eingereichte Anlage stichprobenartig einer Vorort-Qualitätsprüfung unterzogen werden kann. Dabei wird die Einhaltung der jeweils anwendbaren Kriterien gemäß § 5 und § 6 mittels Sichtprüfung bzw. Messung überprüft. Bei Bedarf verpflichtet sich der Förderwerber, über einen Zeitraum von maximal 1 Jahr, die vom geförderten System gelieferten Wärmemengen schriftlich zu erfassen und dem Amt der Vorarlberger Landesregierung zu übermitteln.

§ 13 Antragsprinzip

Für alle Förderungsanträge gilt das Antragsprinzip. Den Anträgen wird jene Richtlinie zu Grunde gelegt, die zum Zeitpunkt der Antragsstellung gültig ist.

§ 14 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2012 in Kraft und am 31.12.2012 außer Kraft.

Bregenz, am 29.11.2011

Für die Vorarlberger Landesregierung

Landesrat Ing. Erich Schwärzler

Landesrat Mag. Karlheinz Rüdissler

Energie Beratung

Energieberatungsstellen Vorarlberg

Energieberatung Hinterwald

Beratung nach Voranmeldung in der Wohnsitzgemeinde.

Die Terminabsprache erfolgt mit dem Energieberater.

für die Gemeinden: Bezau, Bizau, Damüls, Mellau, Reuthe, Schnepfau, Schoppernau, Schröcken,

Energieberatung Vorder-/Mittelwald

Gemeindeamt Lingenau Sprechstunden jeden Dienstag, 18 bis 20 Uhr

T 05513/6464-14,

für die Gemeinden: Andelsbuch, Doren, Egg, Hittisau, Krumbach, Langenegg, Lingenau, Riefensberg, Schwarzenberg, Sibratsgfäll, Sulzberg

Energieberatung Kleinwalsertal

Beratung nach Voranmeldung in der Gemeinde Mittelberg.

Die Terminabsprache erfolgt mit dem Energieberater.

T 05517/5315 oder alexandra.schuster@gde-mittelberg.at

für das Kleinwalsertal

Energieberatung Leiblachtal

Gemeindeamt Lochau - Beratung nach Voranmeldung in der Wohnsitzgemeinde

Die Beratungen finden, wenn man sich angemeldet hat, jeden Dienstag zwischen 18 und 19 Uhr im Rathaus statt. Eine Anmeldung für den Dienstag ist bis spätestens Montag davor notwendig.

für die Gemeinden: Eichenberg, Hohenweiler, Hörbranz, Lochau, Möggers

Energieberatung Bregenz

Umweltamt, Belruptstraße 1

Beratung nach telefonischer Vereinbarung

T 05574/410-1381 oder umweltschutz@bregenz.at,

für die Stadt Bregenz

Energieberatung Hard

Gemeindeamt Hard - Beratung nach Voranmeldung in der Gemeinde.

Die Beratungen finden, wenn man sich angemeldet hat, jeden 1. und 3. Mittwoch im Monat ab 18:00 Uhr im Rathaus statt.

Eine Anmeldung für den Mittwoch ist bis spätestens Dienstag davor notwendig.

T 05574/697-43, oder beate.oberhauser@hard.at

für die Gemeinde Hard

Energieberatung Hofsteig

Wolfurt, Kirchstraße 43 – im Dorfzentrum gleich (50m) bei der Kirche

Sprechstunden jeden Mittwoch, 18 bis 20 Uhr

T 05574/76580 oder energieberatung.hofsteig@aon.at

für die Gemeinden: Alberschwende, Bildstein, Buch, Kennelbach, Langen, Lauterach, Schwarzach, Wolfurt

Energieberatung Lustenau - Rheindelta

Rathaus Lustenau - Bauamt, Rathausstr. 1, UG, Zimmer 2

Sprechstunden jeden Dienstag, 17.30 bis 19 Uhr

T 05577/8181-529 oder energieberatung@lustenau.at

für die Gemeinden: Fußach, Gaißau, Höchst, Lustenau,

Energieberatung Dornbirn

Neues Rathaus, Rathausplatz 3, Eingang Bergmannstraße, 2. OG, Zi. 229,

Sprechstunden jeden Dienstag und Donnerstag, 17 bis 19 Uhr

T 05572/306-5330 oder energieberatung@dornbirn.at

für die Stadt Dornbirn

Energieberatung Hohenems

Rathaus der Stadt Hohenems, EG, K-F-J-Str. 4

Sprechstunden jeden 1. und 3. Montag im Monat, 17 bis 19 Uhr

T 05576/7101-1228 oder energieberatung@hohenems.at

für die Stadt Hohenems

Energieberatung „am Kumma“

Gemeindeamt Götzis, Bauamt 1. Stock, Zi.27

Sprechstunden jeden Dienstag, 17 bis 19 Uhr

T 05523/5986-6 oder eb.kummenberg@cable.vol.at

für die Gemeinden Altach, Götzis, Koblach, Mäder.

Energieberatung Vorderland

Beratung nach Voranmeldung in der Wohnsitzgemeinde.

Die Terminabsprache erfolgt mit dem Energieberater.

für die Gemeinden: Fraxern, Göfis, Klaus, Laterns, Meiningen, Rankweil, Röthis, Sulz, Übersaxen, Viktorsberg, Weiler, Zwischenwasser

Energieberatung Feldkirch

Rathaus, Bürgerservice, Schmiedgasse 1-3

Sprechstunden jeden Dienstag 18 bis 19 Uhr

T 05522/304-1235 oder Energieberatung@feldkirch.at

Für die Stadt Feldkirch

Energieberatung Frastanz

Beratung nach Voranmeldung in der Gemeinde Frastanz

Markus Burtscher, T 05522 / 51 534-22 oder markus.burtscher@frastanz.at

Für die die Gemeinde Frastanz

Energieberatung Nenzing

Beratung nach Voranmeldung in der Gemeinde Nenzing

Edwin Gaßner, T 05525/ 62 215-120 oder edwin.gassner@nenzing.at

Für die Gemeinde Nenzing

Energieberatung Walgau

Beratung nach Voranmeldung in der Wohnsitzgemeinde.

Die Terminabsprache erfolgt mit dem Energieberater.

für die Gemeinden: Düns, Dünserberg, Röns, Satteins, Schlins, Thüringen

Energieberatung Großes Walsertal

Büro Biosphärenpark, Thüringerberg

Sprechstunden jeden 1. und 3. Dienstag, 18.30 bis 19.30 Uhr

Voranmeldung unter T 05550/20360

für die Gemeinden Blons, Fontanella, Raggal, St. Gerold, Sonntag, Thüringerberg

Energieberatung Bludenz

Rathausgasse 12, 3. Stock

Sprechstunden jeden Dienstag 18 bis 20 Uhr

T 05552/68334 oder energie.bludenz@aon.at

für die Stadt Bludenz und die Gemeinden Brand, Bürs, Dalaas, Innerbraz, Klösterle, Lech, Nüziders, Stallehr

Energieberatung Montafon

Beratung nach telefonischer Voranmeldung durch Montafoner-Bahn

T 05556/9000 oder office@montafonerbahn.at

für die Gemeinden Bartholomäberg, Gaschurn, Lorüns, Schruns, Silbertal, St. Anton, St. Gallenkirch, Tschagguns, Vandans
